

VERORDNUNG (EWG) Nr. 92/93 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/93⁽⁴⁾,
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 37. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
42,140 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.